

Merkblatt zur Vaterschaft

Kind:

Wer für sein Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt, hat bestimmte Mitwirkungsverpflichtungen zu erfüllen.

„Anspruch besteht nicht, wenn Sie sich als Mutter des Kindes weigern bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken (vgl. § 1 Abs. 3 UVG).“

Die spezielle Regelung im Unterhaltsvorschussgesetz sieht eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Vaterschaft als eine wesentliche Leistungsvoraussetzung vor. Deshalb ist das aus Artikel 2 Abs. 1 i.V. mit Artikel 1 Abs. 1 GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht, das den inneren persönlichen Lebensbereich und darüber hinaus die Befugnis des Einzelnen schützt, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, inwieweit und gegenüber wem er persönliche Lebensverhältnisse offenbart, nicht vorbehaltlos gewährleistet. Im Allgemeininteresse hat der Einzelne danach Einschränkungen zu akzeptieren (vgl. Beschluss BVerfG 1. Senat vom 06.05.1997), wenn Sozialleistungen begehrt werden. Die Mitwirkungspflicht ist insoweit keine erzwingbare Pflicht, sondern nur als Obliegenheit ausgestattet, deren Nichterfüllung allein den Anspruchsverlust zur Folge hat (vgl. BT-Drucksache 13/10417, S. 3/4).

Ihrer gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung kommen Sie regelmäßig dadurch nach, in dem Sie

- die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleiten (mutmaßlichen Vater zum Anerkenntnis veranlassen oder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren einleiten)
- oder das Jugendamt gem. § 1712 BGB zum Beistand bestellen und mit den erforderlichen Angaben zur Person des Vaters versehen.

Angaben im Antrag auf Unterhaltsleistungen wie zum Beispiel „Vater unbekannt“ u. ä. hingegen sind für die Feststellung der materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen unzureichend. Bezogen auf die Umstände im Einzelfall muss die Unterhaltsvorschussstelle nach dem Untersuchungsgrundsatz gem. § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) X die Tatsachenermittlung von Amts wegen vornehmen bzw. einleiten.

Wenn keine Angaben zur Person des Vaters gemacht werden, obliegt es jedoch Ihnen, nachvollziehbar darzulegen und glaubhaft zu machen, aus welchen Gründen Sie im Hinblick auf die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche keine Informationen über die Person des etwaigen Vaters besitzen. **Dazu haben Sie umfassende und belegbare Auskünfte (s. hierzu § 60 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) I) über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu machen.** Auch wenn es Ihnen in gewissem Umfang peinlich sein mag, differenzierte Fragen beantworten zu müssen, so bildet dies noch keinen hinreichenden Grund, die Ihnen mögliche Mitwirkung bei der Vaterschaftsfeststellung abzulehnen, wenn die Leistung für das Kind beansprucht wird.

Sie werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die gesetzlich geregelte Empfängniszeit verwiesen (§ 1600 d Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch):

„Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages.“

Der vorstehende gesetzliche Hinweis erfolgt insbesondere deshalb, weil dann, wenn Sie innerhalb der Empfängniszeit mit mehreren Männern sexuellen Kontakt hatten, diese als Vater in Betracht kommen können. Sie müssen insoweit Angaben zur Person jeden Mannes machen.

Wenn Sie die Leistung für Ihr Kind beanspruchen wollen, sind Sie also verpflichtet, in einem Erörterungsgespräch entsprechende Fragen vollständig und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und die tatsächlichen Behauptungen durch Beweismittel (z. B. Auszug aus dem Mutterpass, Urlaubsnachweis, Reisepass) zu belegen.

Sofern die Zahlung der Unterhaltsleistung nach dem UVG durch falsche oder unvollständige Angaben, sei es durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, ausgelöst wird/wurde, besteht insofern eine Ersatzpflicht. Unabhängig davon stellen falsche und unvollständige Angaben eine Ordnungswidrigkeit – ggf. auch einen Straftatbestand – dar. Die UV-Stelle muss in einem solchen Fall prüfen, inwieweit ein förmliches Verfahren einzuleiten ist.

Über die Anhörung im Rahmen des Erstgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das sowohl von der aufnehmenden Stelle als auch von Ihnen zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung dieses Merkblattes mit Empfangsbestätigung wird zu dem Aktenvorgang genommen.

Erklärung:

Vorstehendes Merkblatt ist mir vor dem Erörterungsgespräch durch die Unterhaltsvorschussstelle ausgehändigt worden.

Ich stimme einer Befragung zu / nicht zu .

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift

RP Kassel, Stand: Aug. 2013